



**Einwohnergemeinde
Eriswil**

Bestattungs- und Friedhofreglement

2002

16.10.2002

Revisionsentwurf: Genehmigt an der Sitzung der Sozialkommission vom 03.11.2008.

Inhaltsverzeichnis

1. Organisation

Art. 1	Geltungsbereich	5
Art. 2	Organe	5

2. Zuständigkeit und Aufgaben

Art. 3	Funktionendiagramm / Pflichtenheft	5
--------	------------------------------------	---

3. Verfahren bei Todesfällen

Art. 4	Anzeige des Todes	5
Art. 5	Bestattungsbewilligung	6
Art. 6	Aufbahrungsort	6
Art. 7	Leichentransport	6
Art. 8	Bestattungsdatum	6
Art. 9	Ansteckende Krankheiten	6
Art. 10	Bestattungsart	6
Art. 11	Bestattungswünsche	6
Art. 12	Sargschliessung	6
Art. 13	Bestattungsort	6

4. Die Bestattung

Art. 14	Voraussetzung	7
Art. 15	Beschaffenheit der Säрге und Urnen	7
Art. 16	Bestattungsfeier	7
Art. 17	Bestattungszeiten	7

5. Friedhofordnung

Art. 18	Friedhofruhe	7
Art. 19	Gräberanordnung	7
Art. 20	Grabmasse	8
Art. 21	Grabschliessung	8
Art. 22	Ruhedauer / Grabesruhe	8
Art. 23	Anzahl Beisetzungen pro Grabstätte	8
Art. 24	Gemeinschaftsgrab	8

6. Aufhebung von Gräbern, vorzeitige Graböffnung

Art. 25	Vorzeitige Graböffnung	9
Art. 26	Aufhebung von Grabfeldern	9

7. Anpflanzung und Unterhalt der Gräber

Art. 27	Randbepflanzung	9
Art. 28	Fläche für Grabschmuck	9
Art. 29	Grabschmuck	9
Art. 30	Zurückschneiden und entfernen von Pflanzen	10
Art. 31	Entsorgen der Abfälle	10
Art. 32	Nicht gepflegte Gräber	10

8. Das Aufstellen von Grabmälern

Art. 33	Provisorische Holzkreuze	10
Art. 34	Grabmäler	10
Art. 35	Bewilligungspflicht	10
Art. 36	Gesuch	10
Art. 37	Material, Bearbeitung	11
Art. 38	Beschriftung	11
Art. 39	Masse der Grabmäler	11
Art. 40	Aufstellen der Grabmäler	11
Art. 41	Nicht genehmigte Grabmäler	12
Art. 42	Instandhaltung	12

9. Allgemeine Bestimmungen

Art. 43	Sorgfaltspflicht	12
Art. 44	Haftungsausschluss	12

10. Kosten

Art. 45	Gebühren	12
---------	----------	----

11. Grabunterhalt

Art. 46	Gebühren	13
Art. 47	Bemessung	13
Art. 48	Spezialfinanzierung	13

12. Schlussbestimmungen

Art. 49	Rechtspflege	13
Art. 50	Widerhandlungen	13
Art. 51	Übergangsbestimmungen	13
Art. 52	Inkrafttreten	13

Bestattungs- und Friedhofreglement

der Einwohnergemeinde Eriswil

Die Einwohnergemeinde Eriswil erlässt gestützt auf

- das Gemeindegesetz (GG) vom 16.03.1998
 - die Verordnung über das Zivilstandswesen vom 12. Mai 1999
 - das Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25. November 1876
 - das Dekret betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern vom 24.05.1904
 - das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Eriswil vom 24. Juni 1998
- das nachfolgende Reglement.

Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten für Frauen und Männer

1. Organisation

- Geltungsbereich **Art. 1** Das Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofwesen für den Friedhof Eriswil
- Organe **Art. 2** Die Organe des Bestattungs- und Friedhofwesens sind:
- die Gemeindeversammlung
- der Gemeinderat
- die Sozialkommission

2. Zuständigkeit und Aufgaben

- Funktionendiagramm /
Pflichtenheft **Art. 3** Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Pflichtenheft oder Funktionendiagramm.

3. Verfahren bei Todesfällen

- Anzeige des Todes **Art. 4** 1 Tod und Leichenfund sollen innert zwei Tagen angezeigt werden.
- 2 Stirbt eine Person in Eriswil, so kann der Tod bei der Gemeinde mündlich gemeldet werden. Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte gemäss Zivilstandsverordnung beim zuständigen Zivilstandsamt.
- 3 Bei der Erstattung der Anzeige ist die ärztliche Todesbescheinigung mitzubringen.

Bestattungsbewilligung	<p>Art. 5 1 Die Gemeinde stellt, gestützt auf die Meldung eines Todesfalles des Zivilstandsamtes die Bestattungsbewilligung aus.</p> <p>2 Die Bestattungsbewilligung enthält die Personalien des Verstorbenen, Todesdatum und Sterbeort, Tag und Zeit der Bestattung und die Bestattungsart.</p>
Aufbahrungsort	<p>Art. 6 1 Für die Aufbahrung von Leichen, welche in Eriswil bestattet werden, steht auf dem Friedhof Eriswil im Aufbahrungsraum ein spezieller Kühlraum zur Verfügung.</p> <p>2 Die Leichen sind aus wohnungshygienischen oder sanitätspolizeilichen Gründen, nach Vorliegen der ärztlichen Todesbescheinigung, in den Aufbahrungsraum zu überführen, soweit vom Arzt nicht Ausnahmen zugestanden werden.</p>
Leichentransport	<p>Art. 7 Für die Führung der Leiche vom Trauerhause zum Friedhof haben die Angehörigen der Verstorbenen zu sorgen.</p>
Bestattungsdatum	<p>Art. 8 1 Die Leiche darf zur Bestattung erst freigegeben werden, wenn die Meldung des Zivilstandsamtes vorliegt.</p> <p>2 Keine Bestattung darf früher als 48 Stunden im Sommer und 72 Stunden im Winter nach dem Tod erfolgen.</p> <p>3 Abweichungen von dieser Vorschrift werden nur für die im kantonalen Begräbnisdekret genannten Fälle bewilligt.</p>
Ansteckende Krankheiten	<p>Art. 9 Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidgenössischen und kantonalen Sanitätspolizeivorschriften zu beachten.</p>
Bestattungsart	<p>Art. 10 1 Verstorbene werden nach ihrem Willen feuer- oder erdbestattet.</p> <p>2 Die Angehörigen bestimmen die Bestattungsart, wenn keine Willensäusserung bekannt ist.</p> <p>3 Wenn keine Willensäusserung bekannt ist und sich die Angehörigen nicht einigen können, entscheidet die Gemeinde über die Bestattungsart.</p>
Bestattungswünsche	<p>Art. 11 Bestattungswünsche zu Lebzeiten können bei der Gemeinde schriftlich hinterlegt werden. Im Todesfall informiert die Gemeinde die Angehörigen über den Bestattungswunsch.</p>
Sargschliessung	<p>Art. 12 Der Sarg wird in der Regel 10 Minuten vor der Bestattung geschlossen. Allfällige Wünsche der Angehörigen sind jedoch zu berücksichtigen.</p>
Bestattungsort	<p>Art. 13 1 Wer den letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Eriswil hatte, kann auf Gesuch der Angehörigen auf dem Friedhof Eriswil bestattet werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.</p> <p>2 Als wichtige Gründe gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) starke Bindung der verstorbenen Person an die Gemeinde Eriswil b) früherer Wohnsitz in der Gemeinde in den letzten 10 Jahren mit starker Bindung an Eriswil c) frühere Bestattung eines nahen Angehörigen auf dem Friedhof Eriswil d) Wohnsitz eines nahen Angehörigen in der Gemeinde Eriswil

4. Die Bestattung

Voraussetzung	Art. 14 Der Totengräber darf einen Leichnam erst bestatten bzw. eine Urne beisetzen, wenn er im Besitze der Bestattungsbewilligung ist.
Beschaffenheit der Särge und Urnen	Art. 15 1 Die Särge sind aus weichen, leicht verweslichen Holzarten herzustellen. Solche für Kremationen dürfen keine Metallbestandteile aufweisen. 2 Aschenurnen sind aus Holz, gebranntem Ton oder anderen verweslichen Materialien herzustellen.
Bestattungsfeier	Art. 16 1 Der Zutritt zu dem Aufbahrungsraum wird den Angehörigen und den Teilnehmern an der Bestattungsfeier bis 10 Minuten vor der Bestattung erlaubt. 2 Über den Zutritt zum Aufbahrungsraum bestimmen die Angehörigen nach Rücksprache mit dem Totengräber. 3 Ein öffentliches Leichengeleit findet nicht statt. Die Teilnehmer an der Bestattungsfeier besammeln sich vor Beginn des festgesetzten Zeitpunkts der Abdankung auf dem Friedhof. 4 Personen, die Leichenfeiern und Bestattungen stören, können weggewiesen werden. 5 Das Kirchengeläute beginnt zu der für die Bestattungsfeier festgesetzten Zeit und dauert zwei Minuten.
Bestattungszeiten	Art. 17 1 Die Beerdigungen sind zwischen 11.00 Uhr und 15.00 Uhr anzusetzen. Die Wünsche der Hinterlassenen sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. 2 An Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen dürfen nur in ganz dringenden Fällen Bestattungen durchgeführt werden. Den Angehörigen wird hiefür einen Zuschlag verlangt. 3 Bei Totgeborenen erfolgt die Bestattung in der Regel während des Mittaggläutens.

5. Friedhofordnung

Friedhofruhe	Art. 18 1 Die Friedhofanlage ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Sie soll nicht anderweitig benützt und seiner eigentlichen Bestimmung nicht entfremdet werden. 2 Auf dem Friedhof besteht ein allgemeines Fahrverbot. Davon ausgenommen ist der Werkverkehr.
Gräberanordnung	Art. 19 1 Die Särge und die Urnen werden in den entsprechenden Abteilungen in regelmässiger Reihenfolge gemäss Gestaltungsplan nebeneinander bestattet. Bestattungen ausserhalb der Reihenfolge sind untersagt, ausgenommen bei bestehenden Familiengräbern und Urnenbeisetzungen auf bestehenden Gräbern. 2 Särge von Totgeburten oder Kindern bis 12 Jahre werden in der Kindergrababteilung beigesetzt. Bei Kremationen erfolgt die Beisetzung der Urne in der von den Angehörigen gewünschten Abteilung (bestehendes Reihengrab, Urnenabteilung, Familien- oder Gemeinschaftsgrab).

Grabmasse

Art. 20 1 Die Gräber müssen in der Regel folgende Masse aufweisen (Masse in cm):

	Pflanzfläche	
	Länge	Breite
a) Gräber für Erwachsene	160	75
b) Kinder von 3 - 12 Jahren	120	75
c) Kinder unter 3 Jahren	120	75
d) Familiengrab	170	160
e) Urnengräber	100	70

2 Es dürfen nie zwei Säрге oder Urnen übereinander beigesetzt werden.

Grabschliessung

Art. 21 1 Unmittelbar nach der Bestattung oder der Beisetzung ist das Grab zu schliessen.

2 Das Grab ist mit einem beschrifteten Holzkreuz zu versehen.

Ruhedauer/Grabesruhe

Art. 22 1 Die Grabesruhe beträgt:

- a) 25 Jahre für Sargreihengräber
- b) 25 Jahre für Urnenreihengräber

2 Die Ruhedauer im Reihengrab wird von der ersten Bestattung bzw. Beisetzung an gerechnet.

3 Familiengräber sind nur möglich, wenn die überlebende Person das 65. Altersjahr erreicht hat. Die Angehörigen von Familiengräbern haben Anrecht auf eine Ruhedauer von 25 Jahren nach der Beisetzung des zweiten Verstorbenen.

4 In den letzten 25 Jahren der Grabruhe dürfen auf einem Familienreihengrab gemäss Art. 23, Abs. 2 keine Erdbestattungen mehr vorgenommen werden. Für allfällig später beigesetzte Urnen endigt die Grabesruhe mit dem Ablauf der Grabesruhe des Zweitverstorbenen.

Anzahl Beisetzungen
pro Grabstätte

Art. 23 1 Auf einem Einzelgrab darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, für die Dauer der für die Erdbestattungen geltenden Grabesruhe nachträglich bis zu 3 Aschenurnen beizusetzen.

2 Im reservierten Familienreihengrab dürfen 2 Säрге und eine unbeschränkte Anzahl Urnen beigesetzt werden.

3 In den reservierten Familienurnengräbern dürfen eine unbeschränkte Anzahl Aschenurnen beigesetzt werden.

4 In den Urnengräbern im Urnenfeld dürfen 2 Aschenurnen beigesetzt werden.

Gemeinschaftsgrab

Art. 24 1 Die Beisetzung der Asche (leeren der Urne ins Gemeinschaftsgrab) erfolgt durch den Totengräber.

2 Die einmal übergebene Asche kann dem Gemeinschaftsgrab nicht wieder entnommen werden.

~~3 Am Gemeinschaftsgrab werden keine Inschriften angebracht. Die Gemeinde führt eine schriftliche Beisetzungskontrolle, die von jedermann eingesehen werden kann.~~

3 Beim Gemeinschaftsgrab können auf Wunsch Inschriften angebracht werden. Auf Antrag der Angehörigen besorgt die Gemeinde eine Namensplatte enthaltend Vor- und Familienname, Geburts- und Todesjahr. Über die Ausführung und die Dauer der Anbringung entscheidet die Gemeinde. Die Kosten für die Platte gehen zu Lasten der Angehörigen.

4 Die Gemeinde führt eine schriftliche Beisetzungskontrolle, die von jedermann eingesehen werden kann.

5 Für Blumen und Kränze steht ein besonderer, allgemeiner Platz zur Verfügung. Der Friedhofgärtner entfernt unansehnlich gewordene sowie nicht der Jahreszeit entsprechende Pflanzen und Kränze und sorgt für Ordnung und Wohlgestaltung auf dem Grab.

6 Das Gemeinschaftsgrab wird ausschliesslich durch den Friedhofgärtner gepflegt.

6. Aufhebung von Gräbern, vorzeitige Graböffnung

Vorzeitige Graböffnung **Art. 25** 1 Eine Öffnung von Sargreihengräbern vor Ablauf der 25-jährigen Grabesruhe ist nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalters oder durch Anordnung einer Gerichtsbehörde gestattet.

2 Die Ausgrabung einer Leiche (Exhumierung) ist unauffällig vorzunehmen. Die Kosten werden nach Aufwand berechnet und gehen zu lasten des Gesuchstellers.

3 In Ausnahmefällen kann die Gemeinde auf Gesuch hin das Versetzen von Urnen bewilligen. Die Kosten gehen zulasten des Gesuchstellers. Die Ausführung erfolgt durch den Totengräber.

Aufhebung von Gräberfeldern **Art. 26** 1 Nach Ablauf der in Art. 22 bestimmten Ruhedauer kann die Aufhebung der Grabfelder verfügt werden.

2 Anordnungen zur Aufhebung von Gräberfeldern sind mindestens drei Monate vorher im Amtsanzeiger von Trachselwald zu publizieren.

3 Werden die betroffenen Gräber nicht innerhalb der angesetzten Frist von den Angehörigen abgeräumt, verfügt die Gemeinde über die nicht weggeräumten Grabmäler und Bepflanzungen.

7. Anpflanzungen und Unterhalt der Gräber

Randbepflanzung **Art. 27** Der Friedhofgärtner verlegt zwischen den Reihengräbern Trittplatten. Zur Grabeinfassung sollen geeignete flache Pflanzen verwendet werden.

Fläche für Grabschmuck **Art. 28** 1 Auf der zur Verfügung stehenden Fläche der Reihengräber dürfen die Pflanzen die Grabmessung nicht überragen und folgende Höhen nicht übersteigen:

	max. Höhe
a) Reihengrab	100 cm

- b) Urnengrab 60 cm
- c) Familiengrab 120 cm

Grabschmuck

Art. 29 1 Mit der Anpflanzung der Gräber darf erst begonnen werden, wenn die Gräber eingeteilt sind, der Friedhofgärtner die Pflanzfläche humusiert hat und die Fusswege angelegt sind.

2 Die Anpflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen. Sie können dafür auch einen Gärtner beauftragen. Die Bepflanzung soll sich in die Gesamtanlage einfügen.

3 Gestattet sind Saison- und Dauerbepflanzungen, im Winter auch die Abdeckung mit pflanzlichen Materialien.

4 Es ist gestattet, die Grabfläche ganz oder teilweise von geeigneten Pflanzen überwachsen zu lassen.

Zurückschneiden und entfernen von Pflanzen

Art. 30 1 Pflanzen und Jät, das durch die Höhe oder Ausdehnung Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, wird sie, nach einmaliger Mahnung, durch den Friedhofgärtner unter Kostenfolge ausgeführt.

2 Der Friedhofgärtner ist berechtigt, unzulässigen Grabschmuck und unansehnlich gewordene Pflanzen abzuräumen.

Entsorgen der Abfälle

Art. 31 1 Für die von der Gräberpflege herrührenden Abfälle stehen auf dem Friedhof Abfallbehälter für die getrennte Entsorgung zur Verfügung.

2 Die Angehörigen haben die Gräber von Unkraut reinzuhalten und zu vermeiden, dass leere Büchsen und Gläser herumliegen.

Nicht gepflegte Gräber

Art. 32 Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind durch den Friedhofgärtner, auf Kosten der Einwohnergemeinde, vollständig mit geeigneten Pflanzen zu versehen.

8. Das Aufstellen von Grabmälern

Provisorische Holzkreuze

Art. 33 Bis zum Aufstellen eines Grabmales wird das Grab mit einem Holzkreuz versehen. Dieses wird mit Vor- und Familienname, Geburts- und Todesjahr beschriftet. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Grabmäler

Art. 34 1 Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die Verstorbenen wachhält und die Aussage über ihr Leben oder ihren Glauben enthalten kann.

2 Es soll durch seine gestalterische Absicht in Bezug auf Bearbeitung, Proportion, Motiv und Schrift überzeugen, den Anforderungen des Schönheitssinns entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

3 Pro Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden.

Bewilligungspflicht

Art. 35 Für das Aufstellen oder nachträgliche Ändern von Grabmälern ist eine Bewilligung

bei der Gemeinde einzuholen.

Gesuch

Art. 36 1 Gesuche gemäss Art. 35 sind unterzeichnet im Doppel einzureichen. Das Gesuch hat sämtliche Angaben sowie eine Zeichnung (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) des Grabmals im Massstab 1:10 zu enthalten. Die Dimensionen sind einzutragen, ebenso das Schriftbild mit dem vollständigen Text und allfälligen bildhauerischen Arbeiten.

2 Der Gemeinde sind auf Verlangen Materialmuster, Schriftmuster und Modelle für figürliche Arbeiten einzureichen.

3 Unvollständige Gesuche werden zurückgewiesen.

Material, Bearbeitung

Art. 37 1 Zugelassen sind Grabmäler aus handwerklich bearbeiteten Natursteinen, Holz, Schmiedeisen und Bronze.

2 Nicht zugelassen sind:

a) Mehr als 50 % pro Ansichtsfläche polierte oder poliert wirkende Werkstoffe

a) Unbearbeitete Felsblöcke (Findlinge)

b) Gusseisen, Draht, Fotografien, Porzellan- oder Keramikfiguren, Metallurnen, Pulverbronze

c) Schrifttafeln aus Marmor, Glas, Email oder Kunststoffen

d) Blech- oder Perlenkränze

e) Zement- und Kunststeine und Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe, z.B. Baumstämme und dergleichen in Stein oder Blech.

3 Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.

Beschriftung

Art. 38 Die Schrift kann in Reliefform oder graviert ausgeführt werden. Sie darf mit einer Lasierung im Tone des Steins bemalen werden.

Masse der Grabmäler

Art. 39 1 Für Grabmäler gelten folgende Masse:

	Höhe	Max. Breite	Min. Dicke
a) Einzelgräber in Reihen	1.00 m	0.60 m	0.14 m
b) Kindergräber bis 12 Jahre	0.80 m	0.50 m	0.12 m
c) Familiengräber	1.10 m	1.00 m	0.14 m
d) Urnengräber	0.80 m	0.50 m	0.14 m

e) Liegende Platten

Liegende Platten und Urnenpultsteine sind nur auf Sargreihen und Urnengrabreihen in Längslage gestattet (Neigung max. 10 %)

	Länge	Breite	Dicke
Sargreihengräber	0.60 m	0.50 m	0.10 m
Kinder- und Urnengräberreihen	0.50 m	0.40 m	0.10 m

2 Die Höhe der Grabmäler wird ab bestehendem Plattenweg gemessen.

3 Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

4 Schmale Grabmäler (Grabsäulen oder Grabtafeln), insbesondere solche aus Schmiedeisen oder Holz dürfen 10 cm höher sein.

Aufstellen der Grabmäler **Art. 40** 1 Die Grabmäler sollen auf eine ihrer Grösse und dem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt werden und mit dieser fachgerecht verbunden sein.

2 Grabmäler dürfen nicht aufgestellt werden, bevor
- die Bewilligung nach Art. 35 vorliegt
- bei Erdbestattungen die Frist von 10 Monaten seit der Beisetzung abgelaufen ist.

3 Bei Urnengräbern können die Grabmäler aufgestellt werden, sobald die Bewilligung vorliegt und es die Bodenbeschaffenheit erlaubt.

4 Die Grabmäler sind nach Rücksprache mit dem Friedhofgärtner auf die im Friedhofplan festgelegten Linien zu versetzen.

5 Nach Errichtung oder Änderung eines Grabmals ist die Grabbepflanzung sofort wieder in Ordnung zu bringen. Wurden dabei andere Grabmäler oder Einrichtungen beschädigt, so hat der Grabmalhersteller für den Schaden aufzukommen.

Nicht genehmigte Grabmäler **Art. 41** 1 Grabmäler, die der Bewilligung oder den Vorschriften nicht entsprechen, können auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

Instandhaltung **Art. 42** 1 Schräg oder nicht feststehende Grabmäler sind von den Angehörigen instand zu stellen.

2 Wird das Instandsetzen durch die Angehörigen trotz Aufforderung unterlassen, erfolgt die Ausführung durch den Friedhofgärtner. Die Kosten gehen zulasten der Angehörigen.

9. Allgemeine Bestimmungen

Sorgfaltspflicht **Art. 43** Ungebührliches Benehmen, Spielen, Lärmen, Abreissen von Blumen und Zweigen auf fremden Gräbern oder in den öffentlichen Anlagen, das Entwenden von Topfpflanzen oder anderer beweglicher Gegenstände sowie alle Beschädigungen und Verunreinigungen der Gräber, der Friedhofanlagen und Gebäude sind untersagt.

Haftungsausschluss **Art. 44** 1 Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabmälern und Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

2 Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, welche durch sein Personal verursacht werden.

10. Kosten

Gebühren **Art. 45** 1 Für die Aufwendungen der Gemeinde im Bestattungswesen werden Gebühren erhoben, soweit die Kosten nicht von der Gemeinde getragen werden müssen.

2 Die Gebühren werden nach Wohnsitz, Alter und Art der Bestattung durch den Gemeinderat in der Gebührenverordnung festgelegt. Die Gebühren decken die Kosten der öffentlichen Leistungen und dürfen diese insgesamt nicht übersteigen.

- 3 Die Gemeinde trägt die Kosten für:
- amtliche Publikationen der Aufhebung von Gräbern
 - Räumung der Grabfelder
 - Planie und die Ansaat

11. Grabunterhalt

- Gebühren** **Art. 46** 1 Der Grabunterhalt ist Sache der Angehörigen
- 2 Die Gemeinde besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der ordentlichen Grabdauer von mindestens 25 Jahren.
- Bemessung** **Art. 47** Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung für die Grabdauer, unter Berücksichtigung eines angemessenen Zinses, deckt.
- Spezialfinanzierung** **Art. 48** 1 Die Grabunterhaltsgebühren sind zweckgebundene Mittel und sind nach den Grundsätzen der Spezialfinanzierung gemäss den finanzrechtlichen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden zu verbuchen.
- 2 Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für die Gräberpflege werden in der laufenden Rechnung verbucht.

12. Schlussbestimmungen

- Rechtspflege** **Art. 49** 1 Gegen Verfügungen der Organe des Friedhofwesens kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- 2 Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.
- Widerhandlungen** **Art. 50** 1 Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.
- 2 Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
- Übergangsbestimmungen** **Art. 51** 1 Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.
- 2 Für Grabmäler von Verstorbenen, die vor Vollzugsbeginn dieses Reglements bestattet wurden, gilt das bisherige Reglement.
- 3 Für Verträge über Familiengräber gilt das Recht zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
- Inkrafttreten** **Art. 52** 1 Dieses Reglement tritt am 01.01.2003 in Kraft
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere aufgehoben wird:

- a) Das bestehende Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Einwohnergemeinde Eriswil vom 14.12.1977
- b) Die Bestimmungen über das Aufstellen von Grabmälern auf dem Friedhof Eriswil vom 01.04.1987
- c) Das Reglement über die Grabunterhaltsgebühren vom 09.10.1998

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 16. Oktober 2002.

EINWOHNERGEMEINDE ERISWIL

Die Präsidentin

Die Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Bestattungs- und Friedhofreglement Eriswil 30 Tage vor der Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt wurde. - Es sind keine Einsprachen eingegangen.

4952 Eriswil, 18. November 2002

Die Gemeindeschreiberin

B. Leuthold